

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: AZO § 15

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 516/78

Urteil des BAG vom 21. Februar 1979

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 516/78

2 Sa 116/77 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Februar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

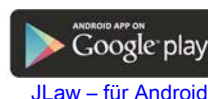
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Februar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. März 1978 - 2 Sa 116/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, 19.970,90 DM Überstundenvergütung und 3.500,-- DM Urlaubsabgeltung an die Klägerin zurückzuzahlen.

Die Beklagte war bis zum 31. Januar 1977 bei der Klägerin als Angestellte beschäftigt. Anschließend arbeitete sie im Februar und März 1977 noch einige Stunden für die Klägerin, die gesondert abgerechnet wurden.

Zu dem Aufgabenbereich der Beklagten gehörte:

1. Die Erstellung der gesamten Buchhaltungsunterlagen für die EDV,
2. Kassenführung und Überwachung der Tageskasse,
3. Aufsicht und Kontrolle über die Pressestelle,
4. Kundenbetreuung,
5. Betreuung der Besucher,
6. Anleitung und Beaufsichtigung der Hostessen bei Führungen und wichtigen Besuchen.

Das Gehalt der Beklagten betrug 2.800,-- DM brutto bis zum 31. Juli 1976 und 3.500,-- DM brutto im Monat ab 1. August 1976. Außerdem erhielt sie für 1975 eine einmalige Zahlung in Höhe von 10.000,-- DM, nach dem Vortrag der Beklagten als Pauschalabgeltung für geleistete Überstunden. Für das Jahr 1976 hatte die Beklagte Anspruch auf einen Monat Urlaub. Das Urlaubsentgelt betrug 3.500,-- DM brutto. Im Dezember 1976 zahlte die Beklagte aus der Geschäftskasse der Klägerin u.a. die Nettobeträge von 19.970,90 DM brutto Überstundenvergütung für 1976 und 3.500,-- DM brutto Ur-



- 3 -

laubsabgeltung für 1976 an sich selbst aus. Die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge für diese Beträge wurden an das Finanzamt und die Krankenkasse abgeführt. Der Auszahlung lag die von der Lohnbuchhalterin Frau E erstellte Gehaltsabrechnung für Dezember 1976 zugrunde.

Die Parteien streiten darüber, ob diese Beträge der Beklagten zustanden. Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 23.475,90 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 1. Januar 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Rückzahlung der Überstundenvergütung

1. Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei berechtigt gewesen, ihr zustehende Bezüge an sich selbst auszuzahlen. Es kann dahinstehen, ob diese Rügen für sich allein gesehen begründet sind. Die Klägerin gesteht nach der Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten in der Sitzung vom 9. Februar 1978 zu, daß die Beklagte 1975 für sich selbst



- 4 -

Schecks ausschreiben durfte. Falls der Beklagten - wie die Klägerin behauptet - 1976 dieses Recht entzogen war, hätte sie vertragswidrig gehandelt, wenn sie dennoch auch im Jahr 1976 das Geld eigenmächtig an sich selbst auszahlte. Die Klägerin hat jedoch nicht vorgetragen, daß ihr durch das möglicherweise vertragswidrige Verhalten der Beklagten ein Schaden entstanden wäre. Dann kann sie aber die Rückzahlung des strittigen Betrages nur verlangen, wenn die Beklagte keine Überstundenvergütung zu beanspruchen hatte und sie aus diesem Grunde das Geld nicht behalten durfte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler ausgeführt, daß die Überstundenvergütung der Beklagten zustand.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Überstundenvergütung rechnerisch unstreitig ist und daß die Beklagte die von ihr in den Wochenberichten angegebenen Überstunden geleistet hat. Hiergegen hat die Klägerin keine begründeten Verfahrensrügen erhoben.

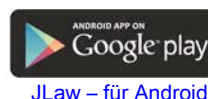
Wenn die Revision die Beweiswürdigung durch das Tatsachengericht nach § 286 ZPO angreifen will, muß sie genau angeben, worin sie einen Verfahrensverstoß erblickt (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO). Dies ist nicht geschehen. Es genügt nicht, daß die Revision ihre eigene, von der des Berufungsgerichts abweichende Würdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts setzt.

b) Auf die Beweislast kommt es nicht an, wenn das Landesarbeitsgericht als erwiesen angesehen hat, daß die Beklagte die Überstunden geleistet hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

c) Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, die Klägerin habe nicht die Richtigkeit ihrer Behauptung bewiesen, daß die Parteien Anfang August 1976 anlässlich der Erhöhung des Gehalts der Beklagten von 2.800,-- DM auf 3.500,-- DM brutto im Monat vereinbart hätten, daß die Gehaltserhöhung unter anderem Überstunden habe abgelten sollen. Vielmehr lasse die Aussage des Zeugen F eher darauf schließen, daß eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden sei. Auch dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Annahme des Landesarbeitsgerichts wird vielmehr durch folgende Erwägung bestätigt:

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte in außergewöhnlichem Umfang Überstunden geleistet hat. Die Beklagte hat - insoweit unwidersprochen - vorgetragen, daß sie im August 1976 eine Gehaltserhöhung deshalb verlangt habe, weil ihr Aufgabenbereich sich verdoppelt habe. Geht man nun davon aus, daß die Beklagte 1975 monatlich 2.800,-- DM und eine einmalige Zahlung von 10.000,-- DM netto (gleich aus welchem Grund) erhalten hatte, mithin auf den Monat umgerechnet zusätzlich rund 833,-- DM netto, so wäre es nicht nur "keine echte Gehaltserhöhung" - wie der Zeuge F gesagt hat -, sondern es wäre sogar eine Verschlechterung, wenn die Beklagte für die Zeit von August bis Dezember 1976 ein Gehalt von 3.500,-- DM ohne Bezahlung von Überstunden hätte erhalten sollen.

3. Schließlich meint die Revision, daß die Beklagte als leitende Angestellte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Arbeitszeitordnung keine Überstundenvergütung zu beanspruchen habe.

Darauf kommt es schon deshalb nicht an, weil der Anspruch auf Überstundenvergütung seine Rechts-



- 6 -

grundlage nicht in der Arbeitszeitordnung hat, sondern im Arbeitsvertrag. § 15 AZO regelt nur den Mehrarbeitszuschlag, aber nicht die Frage, ob dem Arbeitnehmer für die Mehrarbeitsstunde überhaupt eine Bezahlung zusteht (BAG 9, 79 = AP Nr. 11 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte).

4. Insgesamt ist es somit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht der Beklagten für das Jahr 1976 den Anspruch auf Bezahlung der Überstunden (ohne Zuschlag) zuerkannt hat.

II. Rückzahlung der Urlaubsabgeltung

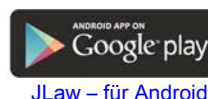
Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht davon aus, daß der Rückzahlungsanspruch nur begründet wäre, wenn die Klägerin nachgewiesen hätte, daß die Beklagte für das Jahr 1976 Urlaub erhalten hätte. Diesen Beweis hat die Klägerin nicht angetreten. Im Gegenteil: Nach Seite 2 des Verhandlungsprotokolls vom 9. Februar 1978 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erklärt, "zur Rückzahlung des sogenannten Urlaubsgeldes" werde er noch weiter vortragen. Er ist später nicht darauf zurückgekommen. Auch in der Revisionsinstanz wird nicht geltend gemacht, die Klägerin habe vorgetragen, daß die Beklagte ihren Urlaub für 1976 gehabt habe. Unter diesen Umständen muß der Senat davon ausgehen, daß dies nicht der Fall war.

Die Revision wendet nur ein, eine Urlaubsabgeltung wäre überhaupt erst zulässig gewesen, wenn festgestanden hätte, daß die Beklagte ihren Urlaub nicht im nächsten Jahr nehmen konnte. Am 6. Dezember 1976, dem Datum der Entnahme, habe dies noch gar nicht feststehen können. Es soll der Klägerin zugegeben werden, daß die Beklagte am 6. Dezember

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

1976 Abgeltung ihres Urlaubs für 1976 nur fordern konnte, wenn damals schon zu übersehen war, daß sie den Urlaub nicht mehr in Natur würde nehmen können. Wenn die Beklagte aber ihren Urlaub tatsächlich vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht mehr erhalten hat, stand ihr der Abgeltungsanspruch jedenfalls mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Klägerin zu. In diesem Fall wäre der Rückzahlungsanspruch deshalb nicht begründet, weil nach einem altem Rechtsgrundsatz niemand etwas verlangen kann, was er alsbald wieder zurückzuerstatten hätte.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Schaub

Polcyn

Dr. Hirt

